

**Analyse des Prüferoligopols in den Dax-Segmenten
KPMG/PwC erhalten 90% der Daxerlöse**

Prüfungskostenanalyse bei den Dax-Autokonzernen

**Berichtskritik in der Kritik!
WP Dr. von Waldthausen stellt seine Untersuchung vor**

Kammer analysiert testierten Mini-Lagebericht

**Wahlaufruf und
Hinweise zum Antrag auf Briefwahl der Beiräte in der WPK**

wp.net Kandidatenliste für den Beirat

**Unterstützung des WP-Mittelstands
Vollmacht bitte an wp.net faxen**

Impressum

Herausgeber

wp.net e.V.

Verband für die mittelständische
Wirtschaftsprüfung

Leonrodstr. 68
80636 München

Tel 089 / 700 21 25

Fax 089 / 700 21 26

eMail: info@wp-net.com

Internet: www.wp-net.com

Gestaltung

wp.net, München

Druck

Eigendruck

München, Mai 2008

Fotonachweise

PFEIFER PHOTOGRAPHY, München

Michael Gschrei, München

Auf ein Wort!

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen mit dieser Ausgabe unser erstes wp.net journal präsentieren zu können.



Unser bisheriges Medium ist dem Newsletter-Status entwachsen, deswegen heißt unser Presseorgan ab dieser Ausgabe

wp.net journal.

Im März 2008 wurde wp.net drei Jahre jung. Statt mit dem wp.net zusammenzuarbeiten, um nach Lösungen für den WP-Mittelstand zu suchen,

gehen die herrschenden Kreise immer öfters auf Konfrontationskurs. So wurde eine Zusammenarbeit bei der Wahlordnung für die Beiratswahl wurde kategorisch abgelehnt.

Wenn man die Leistungsbilanz dieser sich selbst zum Eliteprüfer ausgerufenen Abschlussprüfer genauer anschaut, wird augenscheinlich, dass in deren Qualitätsbechern häufig nur saurer Wein enthalten ist. Kein geringerer als der Präsident der Prüfstelle für Rechnungslegung teilte uns jüngst in seinem Tätigkeitsbericht 2006 mit, dass 26 % der IFRS-Jahresabschlüsse große Mängel aufweisen. Ist dies der Grund, warum die betroffenen Eliten der WP-Branche alles daran setzen, bei der WPK Macht und Einfluss zu haben?

Nur zwei Dax-Prüfer haben eine marktbeherrschende Stellung

Heute schließen wir die Prüferanalyse der 160 Dax-Unternehmen mit den Zahlen zum T-Dax und S-Dax für das Jahr 2006 ab. Wir kommen entgegen der von den Kollegen Petersen/Zwirner im DStR 2007 S. 1739 vertretenen Meinung zu dem Ergebnis, dass in der deutschen DAX-Prüferwelt inzwischen nur noch die Big2 Prüfer – KPMG und PwC - den Markt beherrschen.

Prüferhonorare bei Dax-Unternehmen

Kein geringerer als der künftige WPK-Präsident Prof. Dr. Pfitzer (Ernst & Young) hat in seinem ethisch anspruchsvollen Baden-Baden-Vortrag 2006 (abgedruckt in der WPG 2006, S. 197) die Hoffnung ausgesprochen, dass die Offenlegung der Prüfungshonorare die nach unten ausbrechende Fehlkalkulationen verhindern könnte. Im Rahmen der Prüferanalyse schauten wir uns deswegen auch die Prüfungshonorare genauer an und untersuchten am Beispiel „Prüfung der drei im Dax-30 gelisteten deutschen Autokonzerne“ ob man die Frage nach angemessenen Prüfungshonoraren beantworten kann.

Mit der Einführung der Briefwahl kann der Berufsstand auch ein positives Zeichen setzen!

Zwischenzeitlich wurden die Einladungen zur Wirtschaftsprüferversammlung verschickt.

Wir bitten Sie, an der Wirtschaftsprüferversammlung am 20.6. in Frankfurt teilzunehmen oder einem Kollegen/einer Kollegin Ihre Vollmacht zu übertragen.

Wir bitten Sie auch, unseren Antrag für eine **Briefwahl** unterstützen und stellen Ihnen nochmals unsere Argumente für die Briefwahl des Beirats vor.

Unsere **Kandidatenliste für den Beirat** informiert Sie über die Zusammensetzung der Gschrei-Liste. Nähere Infos über die Kandidaten finden Sie auf der WPK-Homepage:

<http://www.wpk.de/wpverzeichnis/auswahl.asp>

Berichtskritik weiter in der Kritik!

WP Dr. von Waldthausen stellt uns heute seine gesamte Auswertung zur Berichtskritik zur Verfügung. Inzwischen ist der Aufsatz auch in „Die Steuerberatung 2008 Nr.3“ erschienen. Wir verbinden mit der Veröffentlichung die Bitte, eine Diskussion über Sinn und Unsinn dieser Qualitätssicherungsmaßnahme ohne ideologische Voreinstellungen zu führen.

Kammer bezieht Stellung zum neuen Lagebericht nach §289 HGB!

Dass das IDW und die WPK die Prüfungsstandards dann zur Disposition stellen, wenn diese beim Geldverdienen unbequem werden, diesen Eindruck haben manche Kollegen schon öfters gewonnen. Wir haben dies auch am Beispiel „Prüfung unter dem Vorbehalt eines Prüfungshemmnis“ für die APAK erlebt.

Heute können wir Ihnen ein weiteres Schmankerl aus der Beliebigkeit der Prüfungsstandards präsentieren:

Der IDW PS 350 „Prüfung des Lageberichts“ geht weit über die Anforderungen hinaus, die die Kammer in einer aktuellen Antwort auf eine Anfrage zu einem von Ernst & Young testierten Mini-Lagebericht stellt. Wir gehen auf die Anforderungen an den Lagebericht einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft aus gegebenen Anlass ein und stellen Ihnen diesen halbseitigen Lagebericht als Musterbericht vor, der die Kammerprüfung unverseht überstanden hat.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr Michael Gschrei
gf. Vorstand wp.net

Inhaltsverzeichnis

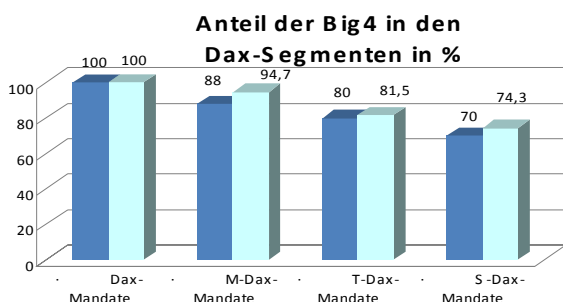
Zur aktuellen Prüferkonzentration bei den 160 Dax-Prüfungen 3
 Prüfungshonorar und Prüfungsqualität 5
 Hinweise der Kammer zu einem „Muster-Lagebericht“ der Ernst & Young! 7
 Warum die Beiräte mittels Briefwahl gewählt werden sollten? 9
 Berichtskritik bleibt in der Kritik! 10
 Ausblick zu unseren wp.net-Seminaren 2008 14
 Die WP-Beiratskandidaten des wp.net auf der Liste des Kollegen Michael Gschrei 15
 Wie viel Qualitätskontrolle braucht und verträgt der WP-Mittelstand? 16
 Anmeldung zu den bundesweiten wp.net-Veranstaltungen 17
 Mitglied werden im wp.net! – Eine gute Tat für eine gute Sache! 18

Zur aktuellen Prüferkonzentration bei den 160 Dax-Prüfungen

Die Änderung des HGB im Jahr 2005 machte diese Analyse erst möglich¹. Im Anhang sind nun bei kapitalmarktorientierten Unternehmen die gesamten Aufwendungen gegenüber dem Abschlussprüfer getrennt nach Abschlussprüfung und sonstigen Beratungsleistungen anzugeben. Transparenz, die Kontrolle schaffen soll.

In der letzten Ausgabe haben wir die Abschlussprüfer und ihre Honorare in den Segmenten Dax-30 und M-Dax vorgestellt.

Heute setzen wir die Prüfer- und Honoraranalyse des Jahres 2006 fort und stellen Ihnen neben einer Gesamtübersicht für das Jahr 2006 auch die Einzelwerte für die beiden Segmente T-Dax und S-Dax auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung². Wir schauen zum Abschluss noch etwas genauer hin.



Linke Spalte Anteil nach Mandaten, rechte Spalte Anteil nach damit erlösten Umsätzen.

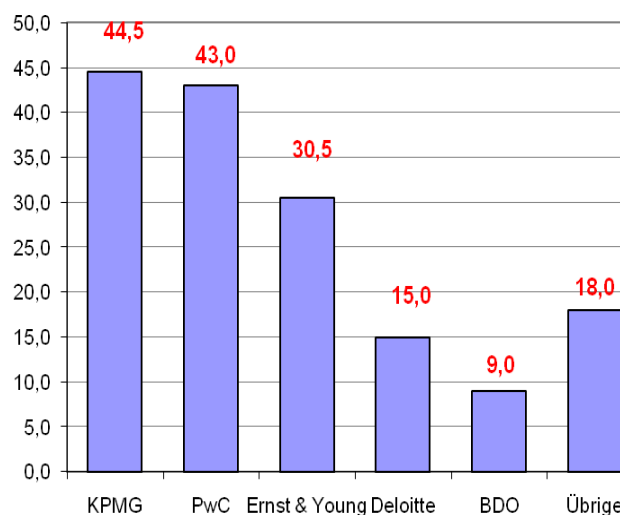
¹ Vgl. § 285 Nr. 17 HGB.

² Basis sind die veröffentlichten Geschäftsberichte. Von den Dax-30 konnten wir alle Angaben aus den veröffentlichten Geschäftsberichten entnehmen. Im M-Dax haben die Tognum und GAGFAH keine Angaben zu den Prüferhonoraren gemacht. Im T-Dax haben AT & S, Tele Atlas und Quiagen keine Prüfungshonorare genannt. Im S-Dax verweigerten Air Berlin, die Homag Group, Cat Oil und die Wacker Construction die Angaben. Einen signifikanten Einfluss auf die die Ergebnisse haben die Angaben nicht, da die Honorare in diesen Dax-nicht besonders hoch sind und sowohl die Big4 als auch die übrigen Prüfer betroffen sind.

Die 7-seitige Gesamtaufstellung mit der Nennung der Prüfer, die dafür berechneten Prüfungshonorare und sonstige Honorare für das Jahr 2006, können Sie sich von unserer Homepage unter

<http://www.wp-net.com/presse.html>

herunterladen.



Mandatsverteilung 2006 nach Gesellschaften im Dax-160

Vergleicht man nur die Mandate, dann könnte man den Eindruck gewinnen, dass es mit der Konzentration so schlimm noch nicht ist. Denn immerhin liegen die übrigen 15 Prüfer mit insgesamt 27 Prüfungen fast gleich auf mit Ernst & Young und deutlich über den Prüfungsmandanten von Deloitte. Trotzdem verminderte sich seit 2002 bei den übrigen Prüfern die Mandatsanzahl zu Gunsten der Big4 um

9 Prüfungen, rund 25 %. Wie Petersen/Zwirner³ in Ihrem Aufsatz erwähnten, prüften 2002 die Nicht-Big4-Prüfer noch 22 % der 160-Dax-Mandate. 2002 waren sogar noch drei Mandate aus dem Dax-30 dabei. Diese Zeiten gehören unwiederbringlich der Vergangenheit an.

Petersen/Zwirner schmeicheln aber der BDO, wenn sie BDO in der Aufstellung namentlich mit den Big4 nennen. Die BDO kommt 2006 auf einen Umsatz von rd. 7 Mio. € bei 9 Prüfungen.

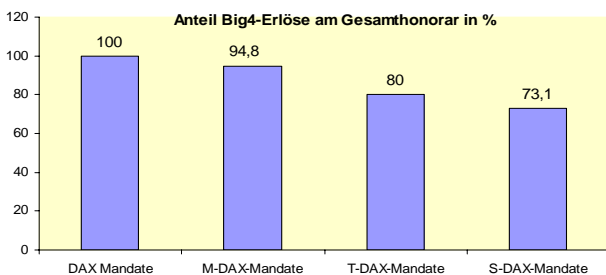
Es dürfte jeden Betrachter nachvollziehbar sein, dass die Mandate materiell gewichtet werden müssen. Dies bedeutet, dass für die Wichtigkeit eines Mandats neben der Dax-Listung auch der mit diesem Mandat erzielte Erlös von wesentlicher Bedeutung ist.

So kann man bspw. das BDO M-Dax-Mandat „Euroshop“ mit Erlösen von T€ 267 nicht auf die gleiche Stufe zu stellen mit einem Dax-30-Mandat, wie z.B. „Siemens“, das der KPMG 2006 Erlöse von insgesamt 87,5 Mio. € einbrachte.

Die Prüfung ist keine altruistische Veranstaltung, sondern ein wirtschaftliches Unternehmen. Je mehr Umsatz, desto mehr Einfluss, desto mehr Mandate kommen hinzu. Desto mehr Mitarbeiter hat die Gesellschaft. Der Umsatz ist für die Größe und für den damit zusammenhängenden Einfluss (nicht nur in der WPK und IDW) entscheidend.

Für eine realistische Sicht über den Konzentrationsgrad haben wir die Umsätze mit in die Betrachtung einbezogen. Wir kommen entgegen der landläufigen Meinung und auch entgegen der Annahmen der Kollegen Petersen/Zwirner zu dem Ergebnis, dass die deutsche Dax-160-Prüferwelt im Wesentlichen von den Big2, der KPMG und der PwC, beherrscht wird. Ernst & Young und Deloitte spielen in dieser 160-Dax-Liga nur eine kleine Rolle.

Die in den Dax-Segmenten erzielten Umsätze der Big4-Prüfer zeigt folgende Graphik:



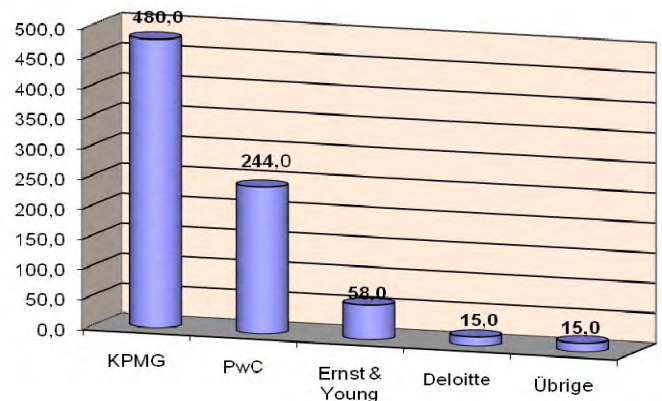
Nicht das Mandat an sich macht die Größe aus und verschafft dem Prüfer Einfluss und Renommee, sondern der Erlös, der mit dem Mandat erzielt wird. Dieses Größenverhältnis wird vom Kopf auf die Beine gestellt, wenn man die

³ Vgl. Petersen/Zwirner Rechnungslegung und Prüfungspraxis in Deutschland, DStR 2007, S. 1739 ff.

Konzentration bei den 160 Mandaten allein nach Anzahl der Mandate gewichtet.

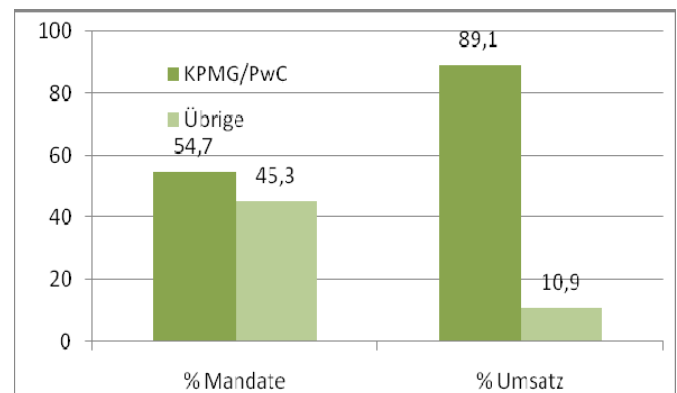
Richtiger ist vielmehr, den Umsatz mit dem Prüfungsmandat mit in die Bewertung einzubeziehen. BDO und die übrigen 14 Prüfungsgesellschaften kommen zusammen zwar auf 27 Prüfungsmandate, sie erzielen damit aber lediglich Erlöse von 15 Mio. € (davon 10 Mio. aus der Prüfungstätigkeit).

In absoluten Zahlen auf der Basis der erzielten Umsätze erhält man als Betrachter ein sehr genaues Bild von der inzwischen erreichten Konzentration bei den Eliteprüfern. Wir können mit Recht behaupten, aus den Big4 wurden inzwischen die finalen Big2. Die folgende Grafik sagt mehr aus tausend Zahlen:



Umsätze im Mio. € mit den Dax-Unternehmen

Vergleichen wir die Zahlen der Big2 mit den übrigen Prüfern, dann wird die Dominanz noch augenscheinlicher. Natürlich könnte sich dies 2009 wieder etwas ändern, wenn die Siemensprüfung an Ernst & Young oder Deloitte gehen sollte. Aber vielleicht erhält aber die PwC den Auftrag, dann bleibt alles so wie 2006. 90 % der Erlöse aus den gesamten 160 Dax-Unternehmen gehen auf die Konten von KPMG und PwC. Wir kommen deswegen zum Ergebnis, das Prüferoligopol in Deutschland besteht aus KPMG und PwC.



Die richtige Sicht auf die der Prüfer-Konzentration zeigt sich, wenn man zu den Mandaten auch den Umsatz einbezieht. Mit 55 % der Mandate erzielen KPMG/PwC zusammen knapp 90 % der Umsätze, die übrigen Prüfer aber nur 10 %.

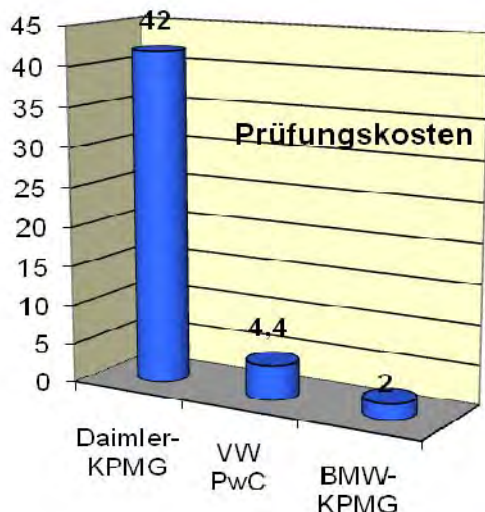
Prüfungshonorar und Prüfungsqualität⁴

Bei der Auswertung der Prüfungskosten sind wir auf Auffälligkeiten gestoßen, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen. Das niedrigste Prüfungshonorar im DAX-30 verhandelte adidas mit der KPMG. Nur rd. 0,5 Mio. € hat adidas 2006 an KPMG bezahlt. Für 2007 zahlte adidas 0,6 Mio. €.

Das höchste Prüfungshonorar im Dax-30 leistete sich DaimlerChrysler. Für die Prüfung allein wurden 2006 über 62 Mio. € von der DaimlerChrysler an KPMG bezahlt. 2007 erhöhte sich das Honorar nochmals um 1 Mio. €.

Uns interessierte auch die Frage, ob man aus der Höhe des Prüfungshonorars auf eine ordentliche, den Gesetz entsprechende Prüfung schließen kann. Bekanntlich ist nicht nur Prof. Peemöller⁵ der Meinung, dass eine ordentliche Prüfung auch ein angemessen vergütet werden muss. Dabei hatte Prof. Dr. Peemöller wohl eher die Dumpingpreise im Blickfeld. Wird aber überdurchschnittlich viel bezahlt, dann stellt sich für den Außenstehenden die Frage, ob der Prüfer auch eine Risikoprämie bekommen hat. Was aber ist ein angemessenes Honorar bei einem Dax-Unternehmen? Wir haben dazu die drei Dax-Autokonzerne rausgegriffen und einige Überlegungen angestellt. Am Ende blieben Fragen übrig.

Die angepassten Prüfungskosten⁶ der drei deutschen Auto-konzerne für das Jahr 2006:



⁴ Wir wollen damit die Anregung des künftigen WPK-Präsidenten Prof. Dr. Pfitzer in der WPG 2006, S. 197, aufgreifen und durch Preistransparenz die den nach unten ausbrechenden Fehl kalkulationen offenlegen.

⁵ Prof. Dr. Peemöller/Schmid, Bilanzskandale, Berlin 2005, S 193

⁶ Der Anteil der Chryslergruppe am Gesamtkonzern wird im GB 2006 auf 33 % beziffert. Die Notierung an der Nasdaq macht nicht nur die Abschlusserstellungskosten, sondern auf die Prüfungskosten extrem teuer. Deswegen haben wir die bereinigten Prüfungskosten auf rd. 2/3 der Gesamtkosten geschätzt. Wir senken damit die Prüfungskosten bei Daimler von 62 auf 42 Mio. €.

Warum die Höhe des Prüfungshonorars die Adressaten des Bestätigungsvermerks interessieren sollte, haben wir im Januar-Newsletter 2008 erläutert. Die Zusammenhänge zwischen der Qualität des Testats und dem Honorar können nicht verschwiegen werden. Kennt der Leser/Aktionär diese, dann kann er auch die Qualität des Testats einschätzen.

Eines muss aber der auch deutlich gesagt werden, Dumpingpreise sind nicht verboten. Art. 25 der EU-Prüferrichtlinie wurde 2007 1:1 in die WPO 2007 übernommen. Die Prüfungshonorare dürfen nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für den Mandanten beeinflusst und an keinerlei Bedingungen geknüpft werden. Dass heißt dass das niedrige Honorar nicht deswegen niedrig sein darf, weil der Mandant noch mit einem lukrativen Beratungsauftrag droht und dass das sehr hohe Honorar deswegen hoch ist, weil der Prüfer hohe Risiken eingegangen ist. Nach der WPO kann nur der Kammervorstand (in der Regel sind dies die Big4-Vertreter) vom Niedrigpreisprüfer einen Nachweis verlangen, dass der Abschlussprüfer genügend Zeit und qualifiziertes Personal eingesetzt hat.

So wie es die Lebenslüge der Juristen gibt⁷, so vermessen wäre es, die psychologische Wirkung eines sehr hohen Honorars auf die Einhaltung der Berufsgrundsätze zu vernachlässigen. Man würde einer weiteren Lebenslüge⁸ Vorschub leisten, wollte man diese Erkenntnisse der Soziologie aus unseren Berufsalltag ausblenden.

Wir haben aus den Geschäftsberichten 2006 der drei Auto-konzerne folgende sachliche Honorareinflussgrößen ausfindig gemacht:

		DaimlerCh.	VW	BMW
Umsatz	Mio. €	151.589	104.000	48.999
Fahrzeugprod.	Mio. Stück	4,7	5,7	1,4
Sachinvestition	Mio. €	5.938	3.644	4.313
Eigenkapital	Mio. €	33.000	26.900	19.130
Mitarbeiter		360.000	324.875	97.206
Prüf.Honorar	Mio. €	62,0	4,4	2,0
Beteiligungsg.		k.a.	k.a.	k.a.

Auffällig ist, dass die Prüfungskosten für den reinen Daimlerkonzern 10-mal so hoch sind, wie bei Volkswagen und sie betragen das 22-fache der BMW-Prüfungskosten.

Solche Honorarunterschiede werfen naturgemäß viele Fragen auf. Man kann darüber rätseln, ob die Kosten bei Daimler einen Zuschlag erfahren haben oder ob die Prüfungskosten bei VW und BMW von den Dax-Konzernen gut verhandelt wurden, also als zu niedrig angesehen werden können. Dumpingpreise sind aber per se -wie schon weiter oben ausgeführt- seit 2007 nicht mehr relevant.

⁷ Vgl. Rolf Lamprecht, Die Lebenslüge der Juristen. Warum Recht nicht gerecht ist, DVA München 2008.

⁸ Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer nennt dieses Phänomen seit Jahren schon „Erwartungslücke“.

Nach der WPO Novelle und auch schon vorher, wurden Dumpingpreisprüfungen nicht beanstandet. Seit der WPO Novelle 2007 darf das Prüfungshonorar nicht an die Erbringung zusätzlicher Leistungen gekoppelt werden, billig darf es aber schon sein. Nur müssen dann die Prüfungszeiten und das Prüfungsteam angemessen sein.

Die zusätzlichen Honorarleistungen bei VW und BMW bewegen sich in der Größenordnung von 2 bzw. 3 Mio. €, sind also absolut nicht signifikant hoch, bei DaimlerChrysler machen die 11 Mio. - relativ betrachtet - nur 20 % aus, bei BMW betragen die Zusatzerlöse 100% der Prüfungskosten, bei VW entsprechen die knapp 3 Mio. sonstiges Honorar rund 2/3 des Prüfungshonorars.

Bleibt nach dieser Analyse die Vermutung übrig, dass die Abschlussprüfung bei Daimler (nicht nur bei Chrysler) ein mehrfaches an Arbeit und Zeit wegen der Nasdaq Listung erfordert hat. Darin schon einen Risikozuschlag für den Prüfung zu unterstellen, wäre nicht sachgerecht.

Bei signifikanten Abweichungen ist die Kammer oder die Prüfstelle für Rechnungslegung gefordert, die Fragen zu klären. Einige Fragen wollen wir einfach mal stellen:

Hat PwC bei VW so schlecht verhandelt? Wurden der PwC keine Nachträge bezahlt? Oder hat PwC einfach auch die billigeren Prüfer und kann damit günstiger kalkulieren?

Ist das Rechnungswesen bei Daimler in einem so schlechten Zustand, dass sehr viele Prüfungs-Sonderschichten angefallen sind?

Ist vielleicht Prof. Dr. Nonnenmacher einfach nur ein besserer Geschäftsmann im Aushandeln der Honorare?

Das Honorar hat sich mit der Übernahme der Amtsgeschäfte durch Dr. Zetsche für KPMG nicht verschlechtert. So ist trotz des Abgangs von Chrysler das Gesamthonorar 2007 nur um 2 Mio. € gefallen, das Prüfungshonorar ist sogar um 1 Mio. € auf 63 Mio. € gestiegen. Also liegt die Abweichung gegenüber den anderen Autokonzernen nicht am Management.

Was sind die Gründe für diese enormen Prüfungskostenabweichungen? Warum kostet die reine Daimlerprüfung das 10-fache der VW-Prüfung?

Im Rahmen des Aufbaus und der späteren Zerschlagung der Daimler-Welt-AG hat Daimler für die Beratung und auch für die Prüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen Mrd.-Honorare aufgegeben.

Wir wissen, dass die Fusion Daimler mit Chrysler und die anschließende Trennung für die Aktionäre eine zweistellige Mrd. Summe an Wertvernichtung bedeutet hat. Bekanntlich hat Daimler-Benz vor 10 Jahren 36 Mrd. Dollar für Chrysler bezahlt, 2007 hat Daimler 5,5 Mrd. Euro für 80,1 % erlöst. Aber auch dieses Geld floss nicht auf das Konto von Daimler.

Als weiterer Mrd.-großer Wertvernichter tritt bei Daimler Fokker Flugzeuge in Erscheinung. Diese Gesellschaft kam über die Dasa in den Daimlerkonzern. Jürgen Schrempp war dort von 1989 bis 1995 Vorstandschef. Fokker war sozusagen ein Mitbringsel des neuen Vorstandschefs Jürgen Schrempp bei Daimler. Mit der Insolvenz von Fokker wurde ein US-GAAP Verlustvortrag für die latenten Steuern in die Bücher aufgenommen, der über Jahre aufgelöst, in der Zeit der Ertragsdellen in der Mercedesgroup, diese bilanziell ausbügelte. Denn mit der Auflösung von Mrd. DM an latenten Verlustvorträgen verbesserte man die Ertragslage.

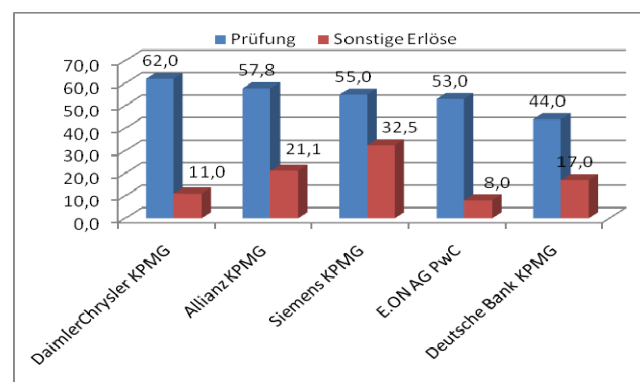
Auch der Einstieg 2001 beim japanischen Autobauer Mitsubishi ging bereits 2004 wieder schief.

Es wurden in den letzten 10 Jahren viele zig. Mrd. \$ an Unternehmenswerten vernichtet. Lange haben sich die Unternehmenslenker als Vorzeigevorstände in der Presse loben lassen. Schnell war die Presse mit den Auszeichnungen wie „Unternehmer des Jahres“ bei der Hand. Dazu waren natürlich uneingeschränkt testierte Abschlüssen erforderlich.

Kann man daraus die Schlussfolgerung ziehen: Je schlechter das Management, desto höher die Prüfungskosten?

Seit den Geschäftsberichten 2004 kann jeder überprüfen, ob die Höhe des Prüfungshonorars etwas mit den Fehlleistungen in der Unternehmensleitung zu tun hat, oder ob besonders hohe Vorstandsgehälter mit hohen Prüfungskosten einhergehen.

Die vorstehend genannten hohen Prüfungshonorare an Abschlussprüfer müssen hinterfragt werden. Wir denken, jeder der sich mit der Wirkung von hohen Vergütungen auf den Menschen befasst, wird ein kritisches Urteil über die Unabhängigkeit der Prüfer fällen. Wir haben bei Daimler nach den Gründen für die Höhe des Honorars gefragt und bis dato keine Antwort erhalten. Wir warten deswegen noch auf die Antwort von Daimler.



Hier zeigen wir Ihnen noch einige Unternehmen aus dem Dax-30, die sehr hohe Honorare an die Abschlussprüfer ausweisen.

Hinweise der Kammer zu einem „Muster-Lagebericht“ der Ernst & Young!

Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz 2004 kamen neue Anforderungen zum Umfang und Inhalt des Lageberichts (LB) für die Geschäftsführung von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften ins HGB. Bis zur Gesetzesänderung herrschte bei mittelständischen prüfungspflichtigen Unternehmen das Minimalprinzip. Auf einer halben DinA4-Seite wollte man dem Gesetz Genüge tun. Diese noch in sehr allgemeiner Sprache gehaltenen Aussagen waren häufig die informationelle Höchstleistung der Geschäftsführung an die Adressaten des Lageberichts.

Damit sollte ab dem Geschäftsjahr 2005 Schluss sein. Hinzu kam, dass der Lagebericht mittelgroßer Kapitalgesellschaften nicht selten Prüfungsgegenstand des Peer Review war. Dies galt auf jeden Fall für die Nicht-Big4-Prüfer.

Mit dem § 289 HGB 2007 wurde auch der Anforderungskatalog an die Berichtsgegenstände erweitert, dazu kam ein neuer IDW Prüfungsstandard, der sich mit seinem Anforderungsprofil an die DRS 5 und 15 anlehnte.

Im Umfang wird noch zwischen mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften differenziert, jedoch die Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurde zum Mindeststandard erhoben. Die akademischen Betriebswirtschaftler verlangten noch mehr. Zu den Mindestangaben sollten die in Abs. 1 erwähnten Schlüsselbegriffe, wie Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gesellschaft auf jeden Fall erläutert werden.

In die Analyse sind zusätzlich auch die bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beiträge und Angaben noch zu erläutern. Ferner ist im LB die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Dabei ist auf die zugrunde liegenden Annahmen einzugehen.

Mit dem Abs. 2 des § 289 HGB kommen weitere Angaben zu den Risikomanagementzielen und –methoden der Gesellschaft bei Sicherungsgeschäften und Risiken bei der Verwendung von Finanzinstrumenten hinzu.

Die Adressaten des Lageberichts sind die Gläubiger, die Gesellschafter, die Mitarbeiter und die allgemeine Öffentlichkeit, deswegen muss auch der LB geprüft und veröffentlicht werden. Angaben, die in den Lagebericht gehören, dürfen nicht in einem anderen Berichtswerk untergebracht werden. Dies war der breite Konsens bis die Kammer einen von Ernst & Young geprüften LB zur Überprüfung vorgesetzt bekam.

Die Geschäftsführung einer Fondsgesellschaft hat, vertreten durch den Geschäftsbesorger, folgenden LB, erstellt:

„Lagebericht 2006 der Gesellschaft

Geschäftsverlauf



Im Geschäftsverlauf entwickelten sich alle wirtschaftlichen Eckdaten der Fondsgesellschaft gemäß Prospekt. Insbesondere gingen alle Charraten in vereinbarter Höhe pünktlich auf den Konten der Gesellschaft ein.

Die Gesellschaft hat für das Berichtsjahr 2006 eine prospektierte Auszahlung von 7 % für die Zeichner der Garant-Tranche und 9 % für die Zeichner der Dynamik-Tranche erreicht.

Vermögenslage- und Finanzlage

Die Liquidität der Gesellschaft ist gut und eine Zahlungsfähigkeit in vollen Umfang gewährleistet.

Aufgrund der steuerlich zulässigen Abschreibung liegt der bilanzielle Wert des Seeschiffes deutlich unter dem Marktwert des Schiffes. Somit ist eine nicht unerhebliche stille Reserve im Anlagevermögen enthalten.

Ertragslage

Die Chartererlöse wurden in prospektierten Umfang erzielt. Die Betriebskosten lagen im Wesentlichen im Budget.

Zukünftige Entwicklungen

Die wirtschaftlichen Erwartungen der Geschäftsleitung sind voll erfüllt worden. Das Schiff entspricht technisch gesehen dem höchsten geforderten Standard: Der Markt für diese Schiffe ist von stabiler Nachfrage geprägt. Risiken, die über die im Prospekt genannten Risiken hinausgehen, werden zurzeit nicht gesehen.

Die Geschäftsführung sieht der weiteren Zukunft mit großer Zuversicht entgegen.

Dortmund, 30. März 2007

Geschäftsführung“

Zwar schreibt der Geschäftsbesorger im Geschäftsbericht auf 7 Seiten ausführlich über das wirtschaftliche Umfeld, über die Entwicklung des Schifffahrtmarktes, zusätzlich speziell über den Tankschiffmarkt, über die Chartersituation und das Einsatzgebiet des Tankschiffs, es wird eine ausführliche Liquiditätsentwicklung für das abgelaufene und das Folgejahr einschließlich der Finanzierung der Gesellschaft, zu Fondsverwaltungskosten und sonstigen Erträge gegeben. Nur im Lagebericht tauchen diese wichtigen Informationen nicht auf.

Würde man diesen Teil des Geschäftsberichts als Lagebericht verwenden können, dann könnte der Leser sich zufrieden zurücklehnen. Nur diese 7 Seiten sind nicht der Lagebericht, wurden, da nicht um LB, also auch nicht geprüft

und sind deshalb das Papier nicht wert, auf dem diese Angaben gemacht wurden.

Würde man die Angaben aus dem Geschäftsbericht aber in den Lagebericht übernehmen, dann müsste der Prüfer die Darstellung beanstanden. Denn wenn der Zinsaufwand um 45 % (= T\$ 874) von den prospektierten Kosten abweicht, dann sollten solche Verwerfungen im gesetzlichen Lagebericht eine Erwähnung wert sein. Aufgrund dieser großen Abweichungen erwartet man bestimmt auch eine Erläuterung des künftigen Zinsrisikos. Da die Schiffsbetriebskosten ebenfalls um eine Million stiegen (rd. 30%), sollten solche Informationen auch lageberichtsrelevant sein.

Doch weit gefehlt!

Der offizielle Lagebericht schreibt sogar davon, dass die „Betriebskosten im Wesentlichen im Budget lagen“, trotz einer 30%igen Abweichung.

Dieser Minimallagebericht wurde nun der Kammer zur Überprüfung vorgelegt und diese nahm dazu wie folgt Stellung:

„.....Die WPK nimmt zu dem Lagebericht in Abstimmung mit der APAK wie folgt Stellung. Die zuständige Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ hat das berufsrechtlich Erforderliche veranlasst.

Insgesamt sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft im LB so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Allein der Querverweis auf Quellen außerhalb des Lageberichts (hier der Prospekt) begegnet Bedenken, da der Lagebericht aus sich heraus verständlich sein soll. Hierauf haben wir die Berufsangehörigen. Hierbei muss allerdings auch Berücksichtigung finden, dass bei dieser Art von Fondsgesellschaften ein Prospekt üblich und bekannt ist. Weitergehende berufsrechtliche relevante Feststellungen konnten nicht getroffen werden

Mit freundlichen Grüßen
RA Peter Maxl/RA Anja Kunath“

Kommentar:

Nur durch drucktechnische Feinheiten schafft es der von Ernst & Young uneingeschränkt testierte Lagebericht die Seite 2 zu erreichen. Dieser Lagebericht ist im Interesse des Bürokratieabbaus deswegen zu begrüßen. Wenn schon im Lagebericht nichts gesagt werden soll (darf), dann sollte man es ersparen, dieses wortreiche Nichtssagen auf viele Seiten zu verteilen.

Wir werden bei dieser Qualität des LB beim Justizministerium vorschlagen, den LB ganz abzuschaffen.

Was uns noch aufgefallen ist: Schlüsselworte des § 289 HGB, wie Geschäftsverlauf und -ergebnis, zu erläutern ist nicht erforderlich und wenn man schon die Kosten erläutert, dann braucht sich der Verfasser im offiziellen Teil nicht an den effektiven Daten orientieren.

Der Lagebericht muss nicht unbedingt wahr sein, denn schon die Aussage im LB, dass sich die wirtschaftlichen Eckdaten wie prospektiert entwickelten, reicht aus. Auch wenn die Erläuterungen dazu im inoffiziellen Teil des Geschäftsbericht eine andere Aussage treffen, handelt es sich doch bei diesen Zahlen um ungeprüfte Angaben, dass nämlich bei den Schiffsbetriebskosten eine Steigerung um 1 Mio. (rd. 1/3) eingetreten ist, kann man auch noch unter „als prospektiert entwickelt“ einstufen.

Die Dollarentwicklung führte zwar zu einem enormen Kursgewinn, dies ermöglichte dann zwar erst ein einigermaßen ausgeglichenes Ergebnis. Der Lagebericht geht aber mit keiner Silbe auf die nicht geplanten Kursgewinne von 3,3 Mio. ein und sagt den Adressaten auch nicht, was diese Kursentwicklung wirtschaftlich für die Zukunft bedeuten könnte.

Da im Lagebericht immer wieder auf die prospektierten Zahlen Bezug genommen wird, erwartet man auch einen entsprechenden Vergleich. Für 2006 geht der Prospekt von einem Betriebsergebnis von knapp 3 Mio. € aus. Das handelsrechtliche Ergebnis (Jahresergebnis vor Finanzergebnis) beträgt eine Mio. weniger, also 2 Mio. €. Wie diese Tatsache mit der o.g. Darstellung in Einklang zu bringen ist, wird nicht erläutert.

Zusammenfassung:

Der Gesellschafter kann mit diesem Lagebericht zwar nichts anfangen, der WPK vermittelt er aber schon ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Fondsgesellschaft.

Welche Unterlagen den Prüfern wirklich vorgelegt wurden, wissen wir nicht.

Wenn die Sicht der Dinge und die Wirklichkeit so weit auseinander gehen, dann helfen auch Argumente nicht weiter.

WP Michael Gschrei, München



PS:

Hier erhalten Sie unseren Rechnungslegungshinweis für den Lagebericht einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft.

Warum die Beiräte mittels Briefwahl gewählt werden sollten?

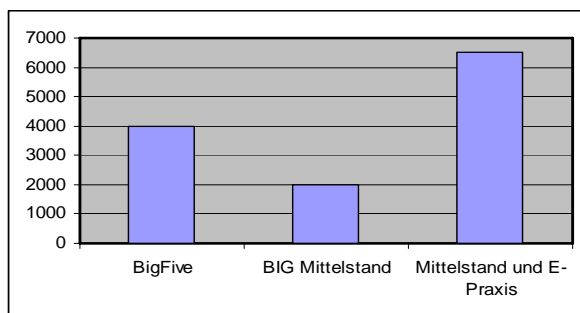
Am **20. Juni 2008** findet in Frankfurt die Wirtschaftsprüferversammlung 2008 statt. Auf der Tagesordnung stehen die Beiratswahlen und das Votum für die Briefwahl. Auf Seite 16 finden Sie unsere **WP-Kandidatenliste**. Neben 20 Mitgliedern von wp.net stehen mehrheitlich auch Vertreter anderer mittelständischer Berufsorganisationen auf der Liste „Gschrei“. Unterstützen Sie bitte diese Liste durch ihre Stimmabgabe oder Vollmacht.

Falls Sie uns 50 Kolleginnen und Kollegen des WP-Mittelstands ansonsten nicht unterstützen möchten, für die zur Abstimmung anstehende Briefwahl sollte jeder sein. Ab der Kammerversammlung 2011 sollen die Beiräte durch eine **freie und geheime Briefwahl** gewählt werden

Das Ziel der Kammerwahlen ist es, einen Interessenausgleich in der WP-Kammer herbeizuführen. Dass die angestellten WPs andere Interessen haben (müssen), als die eigenverantwortlich und unternehmerisch tätigen WPs sollte jedem Demokraten einleuchten.

In der Kammer sind erst einmal vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer als unterschiedliche Gruppen auszumachen. Während die vereidigten Buchprüfer insgesamt eine ziemlich homogene Gruppe darstellen, sieht dies bei den Wirtschaftsprüfern ganz anders aus.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist dreigeteilt (Angaben vgl. WPK-Magazin 1/2006. S. 16).



Als mächtigste Einzelgruppe sind die BIG-4 auszumachen, mit knapp 4.000 WPs, die restlichen rund 8.500 WPs entfallen mit rd. 2.000 auf die großen Mittelständler und mit 6.500 auf die kleineren mittelständischen WP-Praxen und Einzelpraxen.

Zum Wahlrecht im deutschen Verfassungsgebiet

Grundsatz der Gleichheit: Jeder Wähler darf nur einmalig und mit gleichem Stimmengewicht abstimmen. Für eine Anerkennung als „gleiche“ Wahl, muss das Gewicht aller Stimmen gleich sein. Die Stimmabgabe darf für die Wähler nicht mit ungebührlich hohen Kosten verbunden sein. Das Stimmrecht der WP-GmbH kann nur durch einen MitarbeiterWP ausgeübt werden kann. Auf diese Weise vernichtet das WPK-Wahlrecht schon mal 2000 Stimmen der nicht anwesenden GmbH-WPs. Wem dieses Wahlrecht wohl nützt?

Grundsatz der geheimen und freien Wahl: Niemand kann oder darf ermitteln können, welche Stimme ein Wähler abgegeben hat. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe keinem anderen bekannt wird⁹. Der Interessenausgleich funktioniert nicht, wenn ermittelt werden kann, wie der Wähler abgestimmt hat. Bei der WPK gibt der originäre Wähler seine Stimme offen an eine noch unbekannte Person (wegen der Untervollmacht). Wahlvertretung, Vollmacht und geheime Wahl vertragen sich nicht!

Ablösung des bisherigen Ständewahlrechts durch die Briefwahl!

Auch wenn bislang Vertreter der sog. kleineren WP-Praxen in den Beirat „entsandt“ wurden, findet noch lange kein Interessenausgleich statt. Die Wahlbeteiligung bestätigt dies: Mangels Mitwirkungsmöglichkeiten nehmen keine 5 % des 3. WP-Standes der Kammermitglieder an der Kammerversammlung teil¹⁰. Die handverlesene Auswahl der Vertreter der kleinen Praxen betrachten wir als sog. Feigenblattvertretung. Das Abstimmungsverhalten dieser Beiräte bestätigt diese Meinung.

Die Beiräte werden bislang nicht geheim, sondern durch das Mehrfachstimmrecht der Großen bestimmt. Dies kann nur die Briefwahl ändern.

Die Gefährlichkeit der Macht wächst mit der Anständigkeit und Teilnahmslosigkeit der Betroffenen.

Deswegen

haben Kammermitglieder das Wahlrecht auf die Tagesordnung setzen lassen. Machen Sie Werbung für die Kammerwahlen oder kommen Sie zur Kammerversammlung am

20. Juni 2008 nach Frankfurt und stimmen Sie für die Briefwahl.

⁹ Christoph Degenhart, Staatsrecht I, C.F. Müller Verlag, Tz. 16.

¹⁰ Bei der letzten Kammerwahl waren rund 2.000 WP-Stimmen aber nur rd. 400 WPs vertreten. Da man für die natürliche Anwesenheit die Vollmachtstimmen abziehen muss (abgesehen das Gesellschaftsvertretungsstimmrecht), aber rd. 13.000 natürliche Kammermitglieder existierten, errechnet sich nur ein kleiner einstelliger Prozentsatz an Teilnehmern.

Berichtskritik bleibt in der Kritik!

In der letzten Ausgabe unseres Newsletters haben wir den ersten Teil (Abschnitt 1 bis 5) vorgestellt. Inzwischen ist der Aufsatz auch in der Steuerberatung Hef 3 aus 2008 erschienen. Wir bringen deswegen heute den gesamten Aufsatz und bitten um rege Diskussion.

Die externe Berichtskritik (§ 24d BS WP/vBP) in der WP-Praxis

- Auswertung einer anonymen Befragung zur Umsetzung der externen Berichtskritik in der WP-Praxis -

Von Dr. Johannes von Waldthausen, Berlin¹¹

1. Einleitung
2. Grundlagen der Befragung
3. Inhalt der Berichtskritik
 - 3.1 Statistische Auswertung
 - 3.2 Auswertung der Anmerkungen
4. Durchführung und Umfang der Berichtskritik
 - 4.1 Statistische Auswertung
 - 4.2 Auswertung der Anmerkungen
5. Beurteilung der Berichtskritik
 - 5.1 Statistische Auswertung
 - 5.2 Auswertung der Anmerkungen
6. Folgerungen und Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem
7. Zusammenfassung



WP/StB Dr. Johannes von Waldthausen in seinem Berliner Büro

¹¹ Dr. Johannes von Waldthausen ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und Inhaber der gleichnamigen Wirtschaftsprüfungspraxis in Berlin, Landesgruppenvorstand des wp.net e.V. für die neuen Bundesländer und Berlin.

1. Einleitung

Bereits bei der Einführung von § 24d Abs. 1 BS WP/vBP¹² war die Regelung zur Berichtskritik wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken¹³ so umstritten¹⁴, das sie geändert und erst in abgeschwächter Form vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bestätigt wurde.¹⁵ Die Begründung zu der geänderten Fassung des § 24d BS WP/vBP signalisierte aber, dass die externe Berichtskritik nicht vermeidbar ist, wenn keine qualifizierten Mitarbeiter innerhalb der WP-Praxis verfügbar sind. *Wöllecke* stellte in diesem Zusammenhang dar, dass weder aus der BS WP/vBP noch aus der WPO abgeleitet werden kann, dass im Regelfall eine Verpflichtung zur externen Berichtskritik besteht.¹⁶ Zwischenzeitlich wurde die Frage, wer Berichtskritiker sein kann, von der WPK kommentiert.¹⁷ *Lindgens/Gelhausen* setzen allerdings zu Beginn Ihrer Ausführungen die Prämisse, dass in den behandelten Fällen von der Notwendigkeit der Berichtskritik ausgegangen wird. Bereits die Tatsache, dass Fälle oder Fallgruppen, in denen die externe Berichtskritik bei nicht ausreichender Kompetenz in der WP-Praxis gar nicht erwähnt werden, unterstreicht die enge Auslegung, die sich bereits aus der Begründung zu § 24d Abs. 1 BS WP/vBP ergibt. Damit wurde – wie sich im Folgenden noch zeigen wird – einem Bedürfnis der kleinen WP-Praxen nicht einmal im Ansatz entsprochen. Um beurteilen zu können, ob wp.net¹⁸ dieser Meinungsbildung weiterhin entgegengetreten sollte, war eine objektive Einschätzung der Regelung des § 24d Abs. 1 BS WP/vBP durch den Berufsstand von elementarer Wichtigkeit. Diese Einschätzung wurde durch eine anonyme Befragung der WP in Deutschland ermittelt. Mit der Auswertung der Befragung beschäftigen sich die folgenden Ausführungen.

2. Grundlagen der Befragung

Der Fragebogen zur externen Berichtskritik wurde an viele kleine und mittlere WP-Praxen in ganz Deutschland gesendet. Dabei wurden keinerlei Filter oder sonstige verzerrende Auswahlkriterien gesetzt. Es wurden auch keine Rückfragen beantwortet oder andere manipulierende Maßnahmen unternommen, so dass die Ergebnisse der Befragung – vor allem wegen der eindeutigen Trends, die sich zeigen – auf alle kleinen WP-Praxen in Deutschland übertragen werden können. Zu den drei Frageblöcken (Inhalt, Durchführung, Beurteilung) konnten die Befragten eigene Anmerkungen aufnehmen. Die prozentualen Anteile, die sich aus den Antworten ergaben, wurden auf volle Prozentpunkte kaufmännisch gerundet.

¹² § 24d Abs. 1 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP vom 11.06.1996 in der Fassung vom 23.11.2005, abrufbar im Internet unter: <http://www.wpk.de/pdf/BS-WPvBP.pdf>

¹³ Vgl. *Wöllecke*, Qualitätssicherung in der Einzelpraxis des Wirtschaftsprüfers durch externe Qualitätssicherer, abrufbar im Internet unter: http://www.dwpv.de/files/Aufsatz_BS_2005_19062005.pdf

¹⁴ Vgl. *von Waldthausen*, DStR 2005, S. 1621-1628, *Schmidt/Pfitzer/Lindgens*, WPg 2005, S. 321-343

¹⁵ Über die Frage, ob die Vorschrift in ihrer jetzigen Fassung verfassungsgemäß ist, gibt es jedenfalls nach wie vor unterschiedliche Auffassungen.

¹⁶ Vgl. *Wöllecke*, INF 2006, S. 157-159

¹⁷ Vgl. *Lindgens/Gelhausen*, WPK Magazin 1/2007, S. 34-37

¹⁸ wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung in Deutschland, <http://www.wp-net.com/>

Bei den 26 WP-Praxen, die an der Befragung teilgenommen haben – im Folgenden die Befragten oder die WP-Praxen – handelte es sich in 81 % um Einzelpraxen. Bei 19 % der Befragten handelte es sich um WP-Praxen mit mehr als einem WP. Die Anzahl von fünf Wirtschaftsprüfern pro Befragtem wurde nicht überschritten.

Eine externe Qualitätskontrolle gemäß § 57 a WPO hatten 96 % der Befragten hinter sich gebracht. Die übrigen Befragten (4%) hatten eine externe Qualitätskontrolle nicht durchgeführt. Von den Befragten hatten 88 % erst eine externe Qualitätskontrolle gemäß § 57 a WPO in ihrer Wirtschaftsprüferpraxis durchgeführt. In den verbleibenden 12 % waren WP-Praxen enthalten, die die externe Qualitätskontrolle bereits das zweite Mal und noch gar nicht absolviert hatten.

3. Inhalt der Berichtskritik

3.2. Statistische Auswertung

Um die Befragten für die unterschiedlichen Arten der Berichtskritik zu sensibilisieren wurde gefragt, ob die Berichtskritik in der WP-Praxis des Befragten die formale Berichtskritik (rechnerische und grammatikalische Richtigkeit des Prüfungsberichts), die Berichtskritik zur Überprüfung der Einhaltung von fachlichen Regeln, die Berichtskritik zur Diskussion von wesentlichen Prüfungsfragen oder die Berichtskritik zur Beurteilung, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind, beinhaltet. Es braucht nicht gesondert zu erwähnt werden, dass bei dieser Fragestellung mehrere Antworten möglich waren. Die formale Berichtskritik wurde von 96 % der Befragten durchgeführt und von 4 % nicht. Unentschlossene gab es nicht.

Bei der Frage nach der Berichtskritik zur Überprüfung der Einhaltung von fachlichen Regeln gaben 72 % an, dass die Berichtskritik in ihrer WP-Praxis dies beinhaltet. 24 % der Befragten verneinten dies und 4 % waren unentschlossen.

Wesentliche Prüfungsfragen werden von 52 % der Befragten im Rahmen der Berichtskritik diskutiert. Bei dieser Fragestellung waren 8 % unentschlossen und 40 % verneinten dies. Ein wesentlicher Teil der WP-Praxen diskutiert also im Rahmen der Berichtskritik nicht (mehr) über wesentliche Prüfungsfragen.

Die Schlüssigkeit von Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen wird bei 72 % der Befragten in Zusammenhang mit der Berichtskritik beurteilt. 20 % der Befragten beschäftigen sich nicht mit einer solchen Beurteilung bei der Berichtskritik und 8 % waren unentschlossen.

Die Befragung macht deutlich, dass die formale Berichtskritik eine Maßnahme zur Qualitätssicherung ist, die praktisch von allen Wirtschaftsprüfern durchgeführt wird. Dies hat seinen Hintergrund auch darin, dass die formale Richtigkeit eines Prüfungsberichts von Mandanten noch am ehesten beurteilt werden kann und dieser daher aus Marketinggesichtspunkten für die Darstellung des Wirtschaftsprüfers im Außenverhältnis eine besonders wichtige Rolle zukommt oder innehat. Während die Berichtskritik zur Überprüfung zur Einhaltung von fachlichen Regeln und die Berichtskritik zur Beurteilung ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshinweise und Prüfungsfeststellungen flüssig sind noch von rund $\frac{3}{4}$ der WP-Praxen durchgeführt wird, findet eine Berichtskritik zur Diskussion

von wesentlichen Prüfungsfragen nur noch bei etwa der Hälfte der WP-Praxen statt.

3.2. Auswertung der Anmerkungen

Bemerkenswert sind die Anmerkungen der Befragten zu dem Inhalt der Berichtskritik. Ein Befragter schilderte zum Beispiel, dass er die Berichtskritik zunächst im Rahmen der Selbstvergewisserung durchführte. Anschließend suchte er sich bei einem Berufskollegen Unterstützung wobei er schlechte Erfahrungen machte, so dass er nun wieder die Berichtskritik im Rahmen der Selbstvergewisserung durchführt. Ein anderer Kollege stellt fest, dass die Berichtskritik zur Überprüfung der Einhaltung von fachlichen Regeln und die Berichtskritik zur Diskussion von wesentlichen Prüfungsfragen entfallen können, wenn der Praxisinhaber selbst geprüft hat. Folgt man dieser Auffassung, kann auch die Berichtskritik, die sich mit den im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen beschäftigt, wegfallen, wenn der Praxisinhaber selbst geprüft hat. Ein anderer Befragter erklärte ausdrücklich, dass er die Berichtskritik hauptsächlich zur Erfüllung der formalen Erfordernisse durchführt.

4. Durchführung und Umfang der Berichtskritik

4.1. Statistische Auswertung

Um die Stellung der Berichtskritik in der WP-Praxis einschätzen zu können und „Ausreißer“ zu filtern, sollte die Durchführung der Berichtskritik auf dem Hintergrund der Prüfungstätigkeit dargestellt werden. So wäre es z.B. bedenklich, wenn eine WP-Praxis kapitalmarktorientierte Unternehmen prüft und gleichzeitig zur Berichtskritik bei diesen Prüfungen auch Personen heranzieht, die an der Prüfungsberichtserstellung beteiligt waren.

Von den Befragten prüfte niemand kapitalmarktorientierte Unternehmen, so dass 100 % der Befragten diese Frage verneinten. Auf die Frage, ob in den WP-Praxen gesetzliche Jahresabschlussprüfungen durchgeführt werden, bejahten diese 92 %. 8 % der Befragten verneinte die Frage und Unentschlossene gab es nicht. Freiwillige Jahresabschlussprüfungen führten 69 % der Befragten durch, wobei es keine Unentschlossenen gab und 31 % die Frage verneinten.

Hervorzuheben ist, dass 62 % der Befragten bestätigten, dass die Berichtskritik ausschließlich von Personen durchgeführt wird, die an der Prüfungsberichtserstellung nicht beteiligt waren. Bei 38 % der Befragten kommt es vor, dass die Berichtskritik von Personen durchgeführt wird, die an der Prüfungsberichtserstellung beteiligt waren. Damit ist ein Verstoß von fast 40% der WP-Praxen gegen geltendes Berufsrecht nicht auszuschließen.

Von den Befragten führen 69 % eine Berichtskritik bei *jedem Prüfungsbericht* durch. Immerhin waren hier fast 4 % unentschlossen, das heißt, dass sie nicht sicher sind, ob die Berichtskritik bei jedem Prüfungsbericht von Personen durchgeführt wird, die nicht an der Erstellung desselben beteiligt waren. Von den Befragten erklärten sogar 27 %, dass auch solche Personen bei der Berichtskritik mitwirken, die an der Prüfungsberichtserstellung nicht beteiligt waren.

Weiterhin lassen 69 % der Befragten bei *jeder Jahresabschlussprüfung* die Berichtskritik von nicht an der Prüfungsberichtserstellung

beteiligten Personen durchführen. Bei dieser Frage waren wiederum rund 4 % unentschlossen und rund 27 % verneinten die Frage. Interessant ist, dass bei *gesetzlichen Abschlussprüfungen* 83 % der Befragten angeben, dass die Berichtskritik von nicht an der Prüfungsberichterstellung beteiligten Personen durchgeführt wird. Dies spricht dafür, dass die Berufskollegen die aktuellen berufsrechtlichen Anforderungen im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen ernst nehmen. Hintergrund dürfte hier die Pflicht das Berufssiegel bei der Testierung zu führen sein, denn die abgewickelten Prüfungen unterliegen der potenziellen Stichprobenauswahl bei der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO. Lediglich 17% der WP-Praxen lässt die Berichtskritik bei gesetzlichen Abschlussprüfungen auch von Personen durchführen die an der Prüfungsberichterstellung beteiligt waren.

Zu einem erstaunlichen Ergebnis führte die Frage, ob für die Berichtskritik eine externe Person beauftragt wird, wenn in der WP-Praxis nur ein WP tätig ist. Von den von dieser Frage betroffenen WP-Praxen (Einzelpraxen) erklärten 58 %, dass sie *nie* eine externe Person für die Berichtskritik beauftragen. Obwohl 81 % der Befragten Einzelpraxen sind, die alle die externe Qualitätskontrolle durchlaufen haben, greift eine deutliche Mehrheit der Einzelpraxen auf interne Personen zur Durchführung der Berichtskritik zu. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich eine externe Berichtskritik in der Prüfungssaison bei kleinen WP-Praxen schwierig umsetzen lässt. Für kleine WP-Praxen sollten daher von der WPK und dem IDW Erleichterungen geschaffen werden. Lediglich 21 % der Befragten erklärten, dass sie für die Berichtskritik immer eine externe Person beauftragen. Weitere 21 % der Befragten beauftragen selten eine externe Person zur Berichtskritik und die Alternative „häufig“ wurde nicht angekreuzt.

Während sich zu fast allen anderen Fragen auch alle 26 Befragten äußerten, gaben bei der Frage zur Beauftragung der externen Berichtskritik nur 19 der Befragten eine Antwort, was verdeutlicht, wie schwierig Antworten für kleine WP-Praxen in diesem Bereich sind.

4.2 Auswertung der Anmerkungen

Ein Befragter gab an, dass er künftig die Berichtskritik durch einen externen Wirtschaftsprüfer durchführen lassen will. Ein anderer schrieb, dass er schlechte Erfahrungen mit einer externen Beauftragung gemacht hatte. Ein weiterer Befragter hat einen Kooperationspartner gefunden, mit dem Prüfungsberichte wechselseitig durchgesehen werden. Ein Befragter äußerte, dass eine Qualitätsverbesserung durch die Beauftragung eines externen Berichtskritikers nicht erreicht werden kann. Außerdem wurde geäußert, dass die Beauftragung einer externen Person weder geboten noch praktikabel sei und dass zusätzlicher Zeitaufwand und Kosten nicht vertretbar seien. Es wurde auch erklärt, dass die Berichtskritik wegen zusätzlichen Kosten selten durchgeführt wird. Verschiedene Kollegen erklärten, dass sie die Berichtskritik durch qualifizierte interne Personen durchführen lassen.

5. Beurteilung der Berichtskritik

5.1. Statistische Auswertung

Es wurde ganz konkret gefragt, ob die Befragten mit der derzeitigen gesetzlichen Regelung zur externen Berichtskritik zufrieden

sind und ob sich daraus ein wesentlicher Beitrag zur Prüfungsqualität ergibt. *Die Auswertung zeigte, dass 89 % der Befragten mit der Regelung nicht zufrieden sind.* 4 % der Befragten waren unentschlossen und 7 % der Befragten sind mit der derzeitigen Regelung zufrieden.

Der Frage, ob man, um die *gesetzlichen Anforderungen* zu erfüllen – bis auf besondere Ausnahmen – eine Berichtskritik durchführen muss, stimmten 62 % der Befragten zu. 12 % waren unentschlossen und 27 % verneinten die Frage. Damit ist festzuhalten, dass eine deutliche Mehrheit das Nichtdurchführen der Berichtskritik als potenzielles Haftungsrisiko einstuft, denn in einem Haftungsfall müsste man gegen die herrschende Meinung begründen, weshalb man von einer Berichtskritik abgesehen hat.

Ganz eindeutig wurde die Frage beantwortet, die feststellen wollte, ob die externe Berichtskritik zu zusätzlichen Kosten und organisatorischem Aufwand führt. 96 % der Befragten bejahte dies. Die Frage wurde von 4 % der WP-Praxen verneint; Unentschlossene gab es nicht.

Die Frage, ob die *Kommentierungen* zu § 24 d Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP Ausnahmen von der Berichtskritik praktisch ausschließen, wurde von 73 % der Befragten bejaht. Ein größerer Teil der Befragten sieht die Ursache dafür, dass es praktisch keine Ausnahmen von der externen Berichtskritik für kleine WP-Praxen gibt, also eher in den Kommentierungen als in der gesetzlichen Vorschrift selbst.

Schließlich wurde gefragt, ob die Berichtskritik insbesondere für Einzelpraxen insgesamt zu restriktiv geregelt ist. *Die Befragten hatten hier eine eindeutige Auffassung, denn 96% halten die Regelung für zu restriktiv.* Es gab keine Unentschlossenen und lediglich 4 % der WP-Praxen verneinten die Frage.

5.2. Auswertung der Anmerkungen

Die Anmerkungen zur Beurteilung der Berichtskritik sind durchaus abwechslungsreich. Ein Befragter stellte dar, dass die Berichtskritik keinen Nutzen bzw. Sicherheit für die Qualität in der Einzelpraxis bringt. Ein anderer Befragter war mit seiner Kooperationslösung sehr zufrieden, da er fachliche Hinweise erhält und wesentliche Punkte der Prüfung diskutieren kann. Ein anderer Befragter schrieb, dass die Berichtskritik durch Dritte nur bei besonders kritischen Prüfungsfällen sinnvoll sein kann. Wieder ein anderer Befragter war der Auffassung, dass die Regelung zur externen Berichtskritik auf kapitalmarktorientierte Unternehmen eingeschränkt werden sollte. Ein Befragter war der Meinung, dass die externe Berichtskritik deutlich zu restriktiv geregelt ist, weil er seine Prüfungen ohne Einsatz von weiterem Personal durchführt. Es gab auch die Meinung, dass Berichtskritik in allen Fällen nötig ist, aber eben nicht notwendig durch einen anderen Wirtschaftsprüfer erledigt werden muss [Hinweis des Autors: Das die Berichtskritik durch einen anderen WP durchgeführt werden muss, schreibt allerdings weder das Gesetz noch die VO 1/2006¹⁹ vor]. Weitere Meinungen waren, dass die berufsständischen Regelungen zu restriktiv sind und durch sie häufig nur Formalien ohne materiellen Nutzen erfüllt werden, dass die externe Berichtskritik bei Einzelpraxen unange-

¹⁹ Quelle zur VO 1/2006

messen ist und dass sie bei kleinen Einheiten entbehrlich ist, weil ein hoher Mitwirkungsgrad des verantwortlichen WP vorhanden ist.

6. Folgerungen und Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem

Die Analyse des allgemeinen Teils der Befragung hat gezeigt, dass ausschließlich kleine WP-Praxen an der Befragung teilgenommen haben. Es kann vermutet werden – und das bestätigen auch die Ergebnisse –, dass gerade die kleinen WP-Praxen durch die faktische Verpflichtung zur externen Berichtskritik im Rahmen des § 24 d Abs. 1 BS WP/vBP besonders belastet sind und in der Mehrheit ihren Unmut über die faktische Verpflichtung zur externen Berichtskritik im Rahmen der Befragung ausgedrückt haben.

Besonders bezeichnend ist, dass bis auf einen Befragten alle anderen die externe Qualitätskontrolle mindestens einmal durchführten. Es kann deshalb unterstellt werden, dass die Berichtskritik in den meistens Fällen ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert wurde. Gleichzeitig gaben 58 % der Befragten an, dass sie nie eine externe Qualitätskontrolle beauftragen. Bei diesen Befragten wird die Berichtskritik also entweder intern abgewickelt oder – falls das nicht möglich ist – nur zur Erlangung der Teilnahmebescheinigung beauftragt. Eine Regelung, die aber nur zur Erfüllung von Formalien umgesetzt wird und zur Qualität des Prüfungsauftrages nicht beiträgt, ergibt keinen Sinn.

Es gibt Ausnahmen unter den Befragten, die die externe Berichtskritik im Rahmen einer Kooperation so umsetzen konnten, dass sie zur Qualitätssicherung beiträgt.

Alle Arten der Berichtskritik werden von der Mehrheit der Befragten angewandt. Dabei steht die formale Berichtskritik im Vordergrund. Dies zeigt, dass die Berichtskritik im Berufsstand ein unverzichtbares Instrument der Qualitätssicherung aber auch des Marketings ist, denn der Prüfungsbericht soll dem Mandanten möglichst fehlerfrei übergeben werden. Die organisatorische Umsetzung der Berichtskritik unterscheidet sich aber in Abhängigkeit von der Größe der WP-Praxis.

Die WP-Praxen, die an der Befragung teilgenommen haben, prüfen keine kapitalmarktorientierten Unternehmen, wohingegen gesetzliche Jahresabschlussprüfungen von fast allen Befragten durchgeführt wurden. Wieder ein deutliches Signal für die Schwierigkeit die externe Berichtskritik in kleine Prüfungspraxen umzusetzen, ist die Tatsache, dass immerhin 58 % erklären, dass sie die externe Berichtskritik nie beauftragen.

Durchführung und Umfang der externen Berichtskritik wird teilweise ausdrücklich als unsinnig betrachtet, wenn die Qualität der Prüfungsdurchführung auch in anderer Weise gesichert werden kann.

Ein zentrales und wichtiges Ergebnis ist, dass 89 % der Befragten unzufrieden mit der gesetzlichen Regelung zur externen Berichtskritik sind. Außerdem ist herrschende Meinung, dass es praktisch keine Ausnahmen gibt, um der Berichtskritik auszuweichen und das die externe Berichtskritik mit zusätzlicher Arbeit und Kosten verknüpft ist. Insgesamt halten bis auf einen Befragten die derzeitige

Regelung zur Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP) für zu restriktiv.

Kleine WP-Praxen werden durch die Regelung zur externen Berichtskritik stark benachteiligt. Die Regelung des § 24d BS WP/vBP müsste dahingehend geändert werden, dass es für kleine WP-Praxen eine grundsätzliche Befreiung von der externen Berichtskritik gibt. Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer kann dann im Rahmen seiner Eigenverantwortung (§ 43 Abs. 1 S. 1 WPO) entscheiden, ob eine externe Berichtskritik beauftragt werden soll.

Die Argumente, die das IDW im Gesetzgebungsverfahren zur 7. WPO-Novelle zur Sprache gebracht hat, um die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen, bei WP-Praxen, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen i.S. des § 319a HGB durchführen, faktisch aus dem gesamten Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen (bis auf kapitalmarktorientierte Unternehmen) auszuschließen, können im Grundsatz unverändert von den kleinen WP-Praxen übernommen werden, um gegen eine grundsätzliche Verpflichtung zur externen Berichtskritik zu argumentieren. Im Schreiben des IDW an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie vom 28.02.2007 wird zum Beispiel auf die Mehrbelastung der Praxisinhaber, Mehrkosten, Konzentration des Berufsstands und unverhältnismäßige Verschärfung im Vergleich zur 8. EU Richtlinie hingewiesen. Aber wo waren diese Argumente als es um die Einführung der Vorschriften zur Berichtskritik ging und zum Schutz der kleinen WP-Praxen dringend hätte vorgebracht werden müssen? Bis auf einige engagierte WP, die mit viel persönlichem Einsatz dieselben Argumente immer wieder (fast) völlig vergeblich vortrugen, gab es diese Argumente für die kleinen WP-Praxen nicht.

Etwas Ähnliches gilt für die Durchführung der internen Nachschau in kleinen Prüfungspraxen. Das Institut der so genannten Selbstvergewisserung ist nicht effektiv. Es sollte vielmehr die Möglichkeit bestehen, dass kleine WP-Praxen von der internen Nachschau grundsätzlich befreit sind, wenn sie regelmäßig an der externen Qualitätskontrolle gemäß § 57 a WPO teilnehmen.

7. Zusammenfassung

Die externe Berichtskritik ist im § 24d Abs. 1 Berufssatzung WPO/vBP geregelt. Zu der Frage, wie diese Regelung in der täglichen Arbeit von kleinen WP-Praxen umgesetzt wird, wurde eine anonyme Befragung unter Wirtschaftsprüfern durchgeführt. Der Fragebogen beinhaltete allgemeine Fragen zu der WP-Praxis, zum Inhalt, zur Durchführung und zum Umfang sowie zur Beurteilung der Berichtskritik. Im Ergebnis sind 89 % der Befragten mit der derzeitigen Rechtslage unzufrieden, weil der Grundsatz für kleine WP-Praxen eben die Befreiung an Stelle der Verpflichtung zur externen Berichtskritik vorsehen sollte. Die Mehrheit der Befragten (96%) hält die Regelung für zu restriktiv. Die derzeitige Regelung ist daher abzulehnen.

Ausblick zu unseren wp.net-Seminaren 2008

Wir sind zwar keine große Konkurrenz zu anderen Fortbildungsveranstaltern, doch einige Seminare müssen sein:

1. Prüfer für Qualitätskontrolle

Zweimal im Jahr findet unsere Spezialfortbildung für die Prüfer für QK statt. Im Herbst 2008 laden wir wieder nach Köln und München-Unterföhring ein. Am Ende erhalten Sie dazu die Bescheinigung für die Pflichtfortbildung über 8 Stunden.

2. IAS/IFRS-Rechnungslegung mit der EK-Berechnung zur Zinsschranke

Jedes Jahr machen wir im kleinen Kreis die Teilnehmer mit der Umstellung der Rechnungslegung nach IFRS vertraut. Neben dem 3-Tagesseminar bieten wir noch einen IFRS-Auffrischungstag sowie einen Tag mit dem IFRS Konzernabschluss an.

3. Prüfung mittelständischer Finanzdienstleister

Die Prüfung mittelständischer Finanzdienstleistern ist ein Spezialgebiet, das jedes Jahr eine Auffrischung benötigt. Mit den Besonderheiten bei der Jahresabschlussprüfung, bei der Prüfung nach § 36 WPHG und Änderungen durch die MiFID ist wieder für genug Lernstoff gesorgt.

4. Abschlussprüfung mit der Prüfungserweiterung nach § 53 HGrG

Auch wenn länderspezifische Regelungen stark in die Prüfung nach § 53 HGrG eingreifen, der PS 720 gilt für alle Bundesländer. Bringen Sie sich und Ihr Qualitätssicherungssystem auf den aktuellen Stand. Unser Referent WP Thies Wöllecke wird Sie auch 2008 dabei unterstützen.

5. Abschlussprüfung mit IKS- und IT-Prüfung und PC-gestützte Prüfung mit ACL und IDEA

Die risikoorientierte Abschlussprüfung mit der erforderlichen IKS-Prüfung sowie ein Tag IT-Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind Gegenstand des Praktikerseminars.

Da Massendaten herkömmlich kaum mehr sinnvoll zu prüfen sind, werden wir Ausschau halten, Ihnen die Datenv- (ACL) - und audicon (IDEA) – Software vorstellen und die Prüfung mit Ihnen anhand von Beispielen üben.



Im Hotel Lechnerhof in Unterföhring, im Norden von München, halten wir seit Jahren die Münchner Seminare ab

Wir freuen uns sehr, wenn Sie eines unserer Seminare buchen. Sie unterstützen damit auch unsere Arbeit für den Fortbestand des eigenverantwortlich tätigen, mittelständischen WP/vBP-Berufstands

Die Seminarliste mit Anmeldeblatt und weitere Angaben zu den Seminaren erhalten Sie hier: ... 

Die WP-Beiratskandidaten des wp.net auf der Liste des Kollegen Michael Gschrei

wp.net hat für die Beiratswahlen 2008 unter dem Namen seines Vorstands Michael Gschrei eine Liste von 50 Kollegen und Kolleginnen aufgestellt. Bitte unterstützen Sie die Kolleginnen und Kollegen mit Ihren (50) Stimmen.

Lfd.Nr.	Beruf	Name	Vorname	PLZ	Ort	Strasse
1	Herr WP StB	Schlegel	Dirk	01099	Dresden	Radebergerstr. 23
2	Herr WP StB	Dr. von Waldthausen	Johannes	10625	Berlin	Schlüterstr. 73
3	Herr WP StB	Walf	Johannes	14469	Potsdam	Dennis-Gabor-Str. 2
4	Herr WP StB	Dr. Müller	Heinz Dieter	14482	Potsdam	Karl-Marx-Str. 40
5	Herr WP StB	Wenner	Guenter	17192	Waren	Gievietzer Str. 99
6	Herr WP StB	Wöllecke	Thies	19053	Schwerin	Geschwister-Scholl-Str. 4
7	Herr WP StB	Lemberg	Klaus Tidemann	20095	Hamburg	Lilienstr. 36
8	Herr WP StB	Habersetzer	Michael	20354	Hamburg	Colonnaden 72
9	Herr WP StB	Swinka	Andreas	22083	Hamburg	Weidestr. 126
10	Herr WP StB	Kaufhold	Gerrit	20095	Hamburg	Ferdinandstr. 25
11	Herr WP StB	Widera	Hans-Peter	22359	Hamburg	Moorredder 54
12	Herr WP StB	Bulla	Eiko	19053	Schwerin	Mecklenburger Str. 83
13	Herr WP StB	Cronemeyer	Christian-André	22763	Hamburg	Neumühlen 11
14	Frau WP'in StB'in	Prof. Dr. Kaiser	Karin	24226	Heikendorf	Rügendamm 4
15	Herr WP RB StB	Lorenz-Doleisch von Dolsperg	Rainer	30625	Hannover	Herderstr. 1
16	Herr WP StB	Fahlteich	Ralph-Michael	31134	Hildesheim	Wallstr. 1
17	Herr WP StB	Veit	Gerhard	32469	Petershagen	Klockenbrink 9
18	Herr WP StB	Dr. Tomik	Roland	33790	Halle/Westf.	Kättkenstr. 8
19	Herr WP StB RB	Kohne-Jepsen	Jürgen	37073	Göttingen	Wiesenstr. 1
20	Herr WP StB	Faasch	Thorsten	40476	Düsseldorf	Lützowstr. 38
21	Herr WP StB	Herrmann	Heinz	40239	Düsseldorf	Heinrichstr. 155
22	Herr WP StB	Theysen	Thomas	47058	Duisburg	Keetmannstr. 39
22	Frau WP StB	Hahne	Gabriele	48249	Dülmen	Wierlings Busch 73
23	Herr WP	Dr. Schürmann	Jochen	55128	Mainz	Uwe-Beyer-Str. 36
24	Herr RA/StB/WP	Dr. Beul	Carsten René	56567	Neuwied	Mühlenweg 40
25	Herr WP StB CPA	Müller	Jörg	57076	Siegen	Bismarckstr. 24
26	Herr WP StB	Dr. Reiche	Klaus	61169	Friedberg	Ludwigstr. 17
27	Herr WP StB	Rudolph	Klaus-Jürgen	61273	Wehrheim	Im Grund 12
28	Herr WP StB	Riepe	Horst-Dieter	61348	Bad Homburg	Hessenring 99 B
29	Herr WP StB	von Rosenberg	Eckhard	61440	Oberursel	Hans-Rother-Steg 50
30	Herr WP	Veit	Matthias	63303	Dreieich	Hauptstr. 38
31	Herr WP StB RB	Dr. Bügler	Georg F.W.	68161	Mannheim	L11 20-22
32	Herr WP StB	Schick	Wolfgang	70376	Stuttgart	Frankfurter Str. 49
33	Herr WP StB RB	Maier	Wolfgang	70372	Stuttgart	Frösnerstr. 4
34	Herr WP StB	Dr. Seid	Nico	70173	Stuttgart	Kleiner Schlossplatz 13-15
35	Herr WP StB RB	Schimanski	Heinz	72202	Nagold	Freudenstädter Str. 41
36	Herr WP StB RB	Wengert	Georg	78244	Singen	Friedinger Str. 2
37	Herr WP RA FA f.Steuerr.	Pilz	Walter	78462	Konstanz	Untere Laube 16
38	Herr WP StB	Lachenmaier	Dirk	78739	Hardt	Theilenweg 46
39	Frau WP'in StB'in	Dürrwanger-Trautwein	Anita	80333	München	Karolinenplatz 5
40	Herr WP StB	Zimmermann	Franz	80333	München	Theatinerstr. 8
41	Herr WP StB	Gschrei	Michael	80636	München	Leonrodstr. 68
42	Frau WP StB	Lang	Evi	80802	München	Antonienstr. 1
43	Herr WP StB	Richter	Klaus	81243	München	Limesstr. 105
45	Herr WP StB	Fritsche	Karl-Heinz	83527	Haag	Hauptstr. 42
46	Herr WP StB	Häckl	Reinhard	80639	München	Südliche Auffahrtsallee 29
47	Herr WP	Prof. Dr. Zettl	Hubert	87435	Kempten	Düwellstr. 13
48	Herr WP StB	Prof. Dr. Werdich	Hans	89073	Ulm	Wichernstr. 10
49	Herr WP StB	Aumüller	Robert	97070	Würzburg	Kapuzinerstr. 11
50	Herr WP StB	Dr. Niemeyer	Kurt	97070	Würzburg	Juliuspromenade 17 ½
Ersatzkandidaten						
1	Herr WP StB	Dunkerbeck	Dieter	40235	Düsseldorf	Graf-Recke-Str. 231
2	Frau WPin StBin	Pittner	Antje	54290	Trier	Hawstr. 2a
3	Herr WP StB RB	Bücheler	Ernst	80335	München	Maximilianstr. 16
4	Herr WP StB	Stark	Franz	85055	Ingolstadt	Regensburger Str. 92a
5	Herr WP StB RB	Schöffel	Hans	95213	Münchberg	Georg-Meister-Str. 11

Wie viel Qualitätskontrolle braucht und verträgt der WP-Mittelstand?

Seit der Einführung der Qualitätskontrolle 2001 arbeiten die Verantwortlichen an der Überwindung der Erwartungsschlucht (Erwartungslücke ist leicht untertrieben). Jedes Jahr kam dazu eine Novelle ans Licht, doch die Lichter sind der Öffentlichkeit vielfach verborgen geblieben.

Ein nicht erwartetes Produkt der deutschen Qualitätskontrolle, die i.W. ohne Mitwirkung des mittelständischen Berufsstandes eingeführt wurde, war die Gründung des wp.net 2005.

wp.net hat sich u.a. auf die Fahnen geschrieben, die Interessen der mittelständischen Wirtschaftsprüfung in der Fach- und Sacharbeit deutlich zu machen und an der Ausgestaltung der WP-Novellierungen, anderer Berufsgesetze und -satzungen mitzuarbeiten. Ein sehr schwieriges Unterfangen! Dies wurde uns deutlich vor Augen geführt, als wir als Sachverständige zur 7. WPO-Novelle im März 2007 im Bundestag zur Kenntnis nehmen mussten, dass die Berufsgrundsätze und die EU-Prüferrichtlinie nicht für alle gelten müssen.

Auch mit der im September 2007 in Kraft getretenen siebten WPO-Novelle hat man es nicht geschafft, die EU-Prüferrichtlinie, die bis zum 29.6.2008 in nationales Recht transformiert sein muss, adäquat umzusetzen. Deswegen nutzt der Gesetzgeber nun das BilMoG, um hier und da nachzubessern. Diese scheinbar schrittweise Umsetzung hinterlässt bei manchen Kollegen den Eindruck, dass man die Großen zwar mit den Berufsgrundsätzen „waschen“ möchte, aber sollten beim Waschvorgang nicht nass gemacht werden. Denn jedes Mal, wenn eine neue Novelle verabschiedet war, verkündeten IDW oder WPK die Frohbotschaft:

Wir begrüßen die Stärkung der Berufsaufsicht.

wp.net schaut nicht zurück, sondern nach vorne und deswegen werden wir Ihnen anlässlich der sechs bundesweiten wp.net-Tage eine unverblühte Darstellung der Qualitätskontrolle präsentieren.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die anstehende Kammerversammlung, bei der es um die Einführung von geheimen Beiratswahlen geht. Wir diskutieren darüber, warum geheime Wahlen so wichtig sind!

Termine und Orte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ am 26.5.2008 in der Kalkscheune, 10117 Berlin, Johannisstr. 2 ▪ am 27.5.2008 im Telekom Tagungshotel, 21033 Hamburg, Oberer Landweg 27 ▪ am 02.6.2008 im Blauen Saal des Bauzentrum 81829 München-Riem, Willy-Brandt-Allee 10 ▪ am 04.6.2008 in der Filderhalle, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Bahnhofstr. 61 ▪ am 09.6.2008 in der IHK Köln, Merkensaal, 50667 Köln, Unter Sachsenhausen 10-26 ▪ am 10.6.2008 im Saalbau Gallus, 60326 Frankfurt a.M., Frankenallee 111 <p>jeweils von 16 bis 18 Uhr, Einlass 15.00 Uhr, in München wegen der IDW-Veranstaltung Beginn bereits um 14.00 Uhr. Anschließend Kommunikationsmeeting.</p>
Referenten	<ul style="list-style-type: none"> – Michael Gschrei, WP/StB / gf. Vorstand des wp.net – Mitglieder des Vorstands von wp.net und Beiratskandidaten der Liste Gschrei.
Teilnehmer	Wirtschaftsprüfer/innen und vereidigte Buchprüfer/innen
Kosten	kostenlos, Aufnahmeanträge für eine Mitgliedschaft im wp.net werden gerne entgegen genommen
Anmeldung	u.A.w.g. per Formular (Rückseite) bis eine Woche vor Beginn
Weitere Infos	siehe Website unter www.wp-net.com .

Themenschwerpunkte am wp.net-Tag

BilMoG und das Berufsrecht

- ➔ Ein Rückblick auf die WPO-Novellen seit 2001
- ➔ Die Arbeitsvorgaben der EU-Prüferrichtlinie und der Stand der Umsetzung in deutsches Recht
- ➔ Änderungen im WP-Qualitätssicherungssystem 2008
 - für den Prüfer von Einzelabschlüssen
 - für die Prüfer von Konzernabschlüssen (zur Oberhoheit des Konzernabschlussprüfers)
- ➔ Einzelfälle des BilMoG mit Änderungen der WPO 2008
 - Auskunftsrecht des neuen Prüfers
 - Auskunftspflichten des alten Prüfers

WPK-Versammlung 2008

- ➔ Wahlrecht in der WPK – Warum es die (geheime) Briefwahl sein soll?
- ➔ wp.net – warum es gut ist, dass es uns gibt!

Anmeldung zu den bundesweiten wp.net-Veranstaltungen

Rücksendung
auch per Fax an
089 / 700 21 26

wp.net e.V.
Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
Leonrodstr. 68

80636 München

Datum:

Anmeldung zur wp.net-Veranstaltung

Mitgliedschaft im wp-net

Teilnahme an der Wirtschaftsprüferversammlung und Übernahme von Vollmachten

Sehr geehrter Herr Kollege ,

Ich komme zu Ihrer Veranstaltung

- am 26.5.2008 in die Kalkscheune, 10117 Berlin, in der Kalkscheune, Johannisstr. 2
- am 27.5.2008 ins Telekom Tagungshotel, 21033 Hamburg, Oberer Landweg 27
- am 02.6.2008 in den Blauen Saal des Bauzentrums 81829 München, Willy-Brandt-Allee 10
- am 04.6.2008 in die Filderhalle, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Bahnhofstr. 61
- am 09.6.2008 in die IHK Köln, Merckensaal, 50667 Köln, Unter Sachsenhausen 10-26
- am 10.9.2008 in den Saalbau Gallus, 60326 Frankfurt a.M., Frankenallee 111

- Ich komme zur WPK-Versammlung nach FFM und übernehme Vollmachten. Bitte rufen Sie
Frau/Herrn Tel.Nr an.

- Wir sind an einer Mitgliedschaft im wp.net interessiert. Bitte setzen sich mit
Frau/Herrn Tel.Nr
in Verbindung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Mitglied werden im wp.net! – Eine gute Tat für eine gute Sache!

Wenn Sie den unabhängigen und unternehmerisch tätigen Wirtschaftsprüfern das Überleben sichern wollen, dann sollten Sie Mitglied im wp.net werden. Wenn in anderen europäischen Staaten drei Wirtschaftsprüferverbände existieren, dann sollte es doch möglich sein, dass sich in Deutschland wenigstens zwei WP-Verbände für die Lösung der Zukunftsaufgaben einsetzen.

Der Jahresbeitrag beträgt 300,-- €, als Aufnahmegebühr sind einmalig 100,00 € zu zahlen. Wir denken, dass der Beitrag angemessen ist. Denn 200 Euro zu zahlen und keine Gegenleistung zu erhalten, ist allemal schlechter, als 300 Euro an einen Verband zu zahlen, der sich für den Erhalt der unabhängigen Abschlussprüfer einsetzt. Wenn Sie dann noch die Fortbildungsveranstaltungen besuchen, ohne andere Vergünstigungen, wie audicon, berücksichtigen, dann ist die Mitgliedschaft schon ein Selbstläufer.

Entscheidend bleibt alle mal die grundsätzliche Einsicht und Einstellung zu einer eigenständigen politischen und fachpolitischen Vertretung der Mehrheit der deutschen Abschlussprüfer in allen Gremien des beruflichen und politischen Lebens.

Dieser kleine Schritt für ihre WP-Praxis/Gesellschaft ist ein großer Sprung für den Fortbestand des eigenverantwortlich und unternehmerisch tätigen WP-Berufsstands. Wir wollen Sie aber nicht durch Marketing, sondern durch Taten zu einem wp.net-Beitritt bewegen!

Hier erhalten Sie den Mitgliedsantrag 

Haben Sie Kritik, Anregungen oder Fragen?



Möchten Sie den wp.net-Newsletter abbestellen oder uns eine Adressenänderung mitteilen?

Dann nehmen Sie mit uns Kontakt per email auf: info@wp-net.com

Herausgeber des wp.net-Newsletters

wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Leonrodstr. 68 | 80636 München

VR-Nr.: München 18850

Wahlaufruf

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege

am 20. Juni 2008 findet in Frankfurt die Wirtschaftsprüferversammlung 2008 statt. Auf der Tagesordnung stehen die Beiratswahlen und das Votum für die Briefwahl.

Im Mai- wp.net Journal haben wir Ihnen unsere **WP-Kandidaten** genannt. Neben 20 Mitgliedern von wp.net stehen mehrheitlich auch Vertreter anderer mittelständischer Berufsorganisationen auf der WP-Liste Michael Gschrei. Unterstützen Sie bitte diese Liste durch ihre Stimmabgabe oder Vollmacht.

Falls Sie uns 55 Kolleginnen und Kollegen des WP-Mittelstands ansonsten nicht unterstützen möchten, für die zur Abstimmung anstehende Briefwahl sollte jeder sein.

Ab der Kammerversammlung 2011 sollen die Beiräte durch eine **freie und geheime Wahl** gewählt werden. Dies ist möglich durch Ihr **Votum für die Briefwahl**. Heute ist es noch so, dass bspw. die rd. 2000 Stimmen von WP-Gesellschaften verloren gehen, wenn kein vertretungsberechtigter Mitarbeiter bei der Wahl anwesend ist, da das Gesellschafts-Stimmrecht eben nicht auf Dritte übertragbar ist. Dies nützt natürlich den Großen, da von denen immer ein passender Mitarbeiter anwesend ist.

Wir bitten Sie deswegen, zumindest die Briefwahlinitiative zu unterstützen.

Wenn Sie nicht persönlich zur Kammerversammlung nach Frankfurt kommen können, übertragen Sie bitte (hoffentlich) letztmalig Ihr Stimmrecht auf eine Vertrauensperson. Dazu haben wir Ihnen auch ein neutrales **Vollmachtsformular** beigelegt (**Rückseite**), das Sie nur unterzeichnet **an wp.net faxen** müssten.

Ein kleiner Schritt für Sie, aber ein großer Sprung für den gesamten Berufsstand.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Michael Gschrei
Wirtschaftsprüfer
gf. Vorstand des wp.net

Absender/Anschrift



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Vollmacht

Ich bevollmächtige das Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer

Herrn/Frau _____

mein Stimmrecht auf der Wirtschaftsprüferversammlung
am 20. Juni 2008 in Frankfurt wahrzunehmen.

Der/die Bevollmächtigte kann Untervollmacht erteilen.

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift

..... (Bitte Rückseite beachten)

Register-Nr.:

Untervollmacht

(Nur vom Bevollmächtigten auszufüllen)

Ich erteile dem Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer

Herrn/Frau _____

Untervollmacht, das mir übertragene Stimmrecht auf der
Wirtschaftsprüferversammlung am 20. Juni 2008 in Frankfurt
wahrzunehmen.

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift